



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 71 Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 30.06.2020
- Nr. 72 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe
- Nr. 73 Informationsveranstaltung zu den NATURA 2000-Gebieten „Steinbruchgelände östlich Selbitz“ und „Serpentinstandorte am Haidberg südwestlich Zell“

71. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 30.06.2020

09475184	Weißdorf	1 133
09475189	Zell im Fichtelgebirge, Markt	1 898

zusammen 94 641

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat das amtliche Ergebnis mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand vom 30.06.2020 bekannt gegeben. Diese Zahlen werden nachstehend veröffentlicht.

09475000 Gemeinde	Landkreis Hof	Oberfranken Einwohner
09475112	Bad Steben, Markt	3 390
09475113	Berg	2 099
09475120	Döhlau	3 830
09475123	Feilitzsch	2 817
09475127	Gattendorf	1 021
09475128	Geroldsdgrün	2 703
09475136	Helmbrechts, Stadt	8 380
09475137	Issigau	996
09475141	Köditz	2 441
09475142	Konradsreuth	3 157
09475145	Leupoldsdgrün	1 192
09475146	Lichtenberg, Stadt	1 041
09475154	Münchberg, Stadt	10 123
09475156	Naila, Stadt	7 583
09475158	Oberkotzau, Markt	5 365
09475161	Regnitzlosau	2 295
09475162	Rehau, Stadt	9 410
09475165	Schauenstein, Stadt	1 886
09475168	Schwarzenbach/Saale, Stadt	6 900
09475169	Schwarzenbach/Wald, Stadt	4 365
09475171	Selbitz, Stadt	4 270
09475174	Sparneck, Markt	1 581
09475175	Stammbach, Markt	2 347
09475181	Töpen	1 012
09475182	Trogen	1 406

72. Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe

Vom 26. Juni 2020

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) und der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung

und Auslagenersatz der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz

1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf dreißig Euro festgesetzt. Für Sitzungen, die länger als drei Stunden dauern, erhöht sich die Entschädigung um zehn Euro je angefangene Stunde.

- (2) Die Sitzungsgeldpauschale beinhaltet auch die Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Entgelts (Löhne, Gehälter, Vergütungen) ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von einhundert Euro.
- (2) Seine Stellvertreter/innen erhalten im Vertretungsfall für ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung im Rahmen ihrer zeitlichen Inanspruchnahme nach § 2 Abs. 1 und 2.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung wird jährlich am 1. Juli gezahlt.
- (2) Die Sitzungspauschale wird im Anschluss an jede Sitzung ausgezahlt.
- (3) Die übrigen Entschädigungen und Auslagen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe vom 21. Juli 2014 außer Kraft.

Konradsreuth, den 26.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ahornberger Gruppe

Matthias Döhla
Verbandsvorsitzender

73. Informationsveranstaltung zu den NATURA 2000-Gebieten „Steinbruchgelände östlich Selbitz“ und „Serpentinstandorte am Haidberg südwestlich Zell“

Für die beiden genannten NATURA 2000-Gebiete im Landkreis Hof werden zurzeit die Managementpläne erstellt. Zum Auftakt fand am 04.06.2019 eine erste Informationsveranstaltung im Landratsamt Hof statt. Bei Gebietsbegängen sollen nun die Kartierungsergebnisse und die Vorschläge für die Erhaltungsmaßnahmen vorgestellt werden. Hierzu lädt die Regierung von Oberfranken alle betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, Kommunen, Verbände sowie Interessierte herzlich ein:

**Donnerstag,
den 8. Oktober 2020, 10:00 Uhr
„Steinbruchgelände östlich Selbitz“**

**Treffpunkt im Gelände:
An der ehem. Zufahrt zum Steinbruch an der Straße
von Selbitz nach Rothenbürg (Rennreuth 1)**

**14:00 Uhr
„Serpentinstandorte am Haidberg südwestlich Zell“**

**Treffpunkt im Gelände:
Am Tor zum Steinbruch an der Verbindungsstraße
Zell-Oberhaid**

Bitte beachten Sie die eingeschränkten Parkmöglichkeiten an den Treffpunkten vor Ort!

Festes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung wird empfohlen. Dauer jeweils etwa 1,5 Stunden.

Weitere Informationen zu den Gebieten erhalten Sie unter www.reg-ofr.de/natura2000.

Aufgrund der Vorschriften zur Eindämmung der Coronapandemie möchten wir Sie bitten, sich für die Veranstaltung vorher telefonisch oder schriftlich anzumelden (Herr Neumann, Regierung von Oberfranken, Tel.: 0921/604-1597, E-Mail: stephan.neumann@reg-ofr.bayern.de, bitte unter Nennung des Begangs). Zu Beginn der Veranstaltung müssen von jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin die Kontaktdaten notiert werden. Außerdem möchten wir Sie bitten, eine Mund-Nasenmaske mitzubringen und zu tragen, falls ggfs. bei Einzelgesprächen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Bayreuth, den 02.09.2020

Regierung von Oberfranken

Stephan Neumann

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de